

„Klimaklagen liefern strukturell perfekte Fragen für Verfassungsgerichte“

Interview mit Verena Madner (Vizepräsidentin des österreichischen Verfassungsgerichtshofs) und Susanne Baer (Richterin des deutschen Bundesverfassungsgerichts) zur Rolle der Gerichte in der Klimakrise

Petra Sußner / Ida Westphal / Eva Pentz

Petra Sußner, Ida Westphal und Eva Pentz, Gastherausgeberinnen des Juridikum-Schwerpunkts zu Klimagerechtigkeit (Juridikum)*: Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) und das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) haben beide in jüngerer Vergangenheit vielbeachtete klimarelevante Entscheidungen erlassen – unter unterschiedlichen Vorzeichen, mit sehr verschiedenen Fragestellungen und auch mit unterschiedlichen Ergebnissen. Karlsruhe hat Teile des deutschen Klimaschutzgesetzes für mit den Grundrechten unvereinbar erklärt,¹ Wien hat die Individualanträge gegen Steuerbefreiungen für die Luftfahrt zurückgewiesen.² Wo sehen Sie Unterschiede und Gemeinsamkeiten? Gibt es so etwas wie eine österreichische und eine deutsche „Klimaschutzrechtskultur“?

Verena Madner (VM): Die beiden Entscheidungen zeigen große Unterschiede, die ich aber nicht in einer unterschiedlichen Klimarechtskultur festmachen würde, sondern daran, dass die Rechtsgrundlagen im Klimabereich sehr unterschiedlich sind und es stark auf die Verfahren ankommt, die an ein Gericht herangetragen werden – diese Faktoren bestimmen wesentlich darüber, was ein Gericht mit seiner Rechtsprechung leisten kann. In Österreich hat der VfGH bisher noch keine materielle Entscheidung in einer Klimarechtsklage getroffen. Die von Ihnen erwähnte Entscheidung zur Kerosinsteuer ist bereits an der Frage der Zulässigkeit gescheitert. Das ist rechtlich interessant und zeigt, dass der Zugang zum individuellen Rechtsschutz in Österreich in solchen Fragen traditionell eher eng ist. Allerdings wurde diese spezifische Klage in ihren Erfolgsaussichten auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur von vornherein durchgehend skeptisch beurteilt, weil die Darlegung der unmittelbaren Betroffenheit für die Kläger*innen schwierig war. Diese braucht es aber, um – bildlich gesprochen – die Pforten des Gerichtes zu durchschreiten und eine Entscheidung in der Sache zu errei-

* Dank für Unterstützung geht an Marie-Luise Hartwig, Alina Mehrens und Luna Mono.

1 BVerfG 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, Rn 1-270.

2 VfGH 30.9.2020, G 144/20 ua.

chen. Wir haben natürlich mit großem Interesse den Beschluss des BVerfG wahrgenommen, auch weil es diese Kluft zwischen den Ergebnissen der Klimaklagen in Österreich und Deutschland gibt.

Susanne Baer (SB): Der bereits viele Jahre bestehende Kontakt zwischen dem VfGH und dem BVerfG ist ein produktives Arbeitsverhältnis, bei dem der Eindruck entstanden ist, dass wir an sehr unterschiedlichen Problemen arbeiten, uns jedoch mit der EMRK auf einen gemeinsamen Grundrechtskatalog beziehen und in den prozessualen Zugangsvoraussetzungen ähnliche Strenge walten lassen – und das bedeutet: Wir arbeiten im europäischen Konstitutionalismus, eher einer Kultur der Einheit in Vielfalt, die die EU sich auf die Fahnen schreibt. Worüber dann ein Gericht – als immer nur reaktive Institution – entscheiden kann, hängt überall auch von der politischen Kultur, der Mobilisierungskultur einschließlich der Mobilisierungshürden im Recht und im sozialen Umfeld ab. Die Frage, ob Gerichte Akteure im Bereich Klimaschutz sind, würde ich dann aber mit einem überzeugten „Ja“ beantworten. Nur: Eine Klimaschutzrechtskultur sehe ich nicht. Der Begriff Rechtskultur ist hier ein wenig problematisch, denn eher würde ich über die sozialen, ökonomischen, kulturellen und juristischen Rahmenbedingungen des Zugangs zu Gericht sprechen. So ist der Beschluss des BVerfG auch nicht die erste auf die Klimafrage bezogene Entscheidung – er ragt aber heraus, weil er sich direkt auf das Klimaschutzgesetz bezieht. Zu diesem Gesetz waren und sind zahlreiche Verfahren anhängig, in denen die Beschwerdeführenden argumentieren, dass der Gesetzgeber nicht ausreichend gehandelt habe. Für ein Verfassungsgericht ist das ganz wesentlich: Das Vorgehen gegen ein Handeln – hier das Klimaschutzgesetz – ist prozessual immer leichter als ein Vorgehen gegen ein Nicht-Handeln. Jedenfalls würde ich auch die großen Verfahren zum Atomausstieg, zur Nutzung von Atomkraft oder auch zur Lenkung durch Steuerrecht als Fragen des Klimaschutzes begreifen wollen. Solche Verfahren werden oft nicht als solche eingeordnet, da sie von der Industrie erhoben werden – aber auch da geht es um das Klima. Und auch sie werfen schwierige Fragen der internationalen Verantwortung – wie die Klagebefugnis von internationalen Unternehmen – auf. Für die Frage nach einer Klimaschutzkultur würde ich jedenfalls dafür appellieren, den Blick zu weiten und sich viele verschiedene Verfahren anzusehen, die klimarelevant sind und dieses Feld auf sehr verschiedenen Wegen mit unterschiedlichen Fragestellungen konturieren.

VM: Das ist ein wichtiger Punkt in Hinblick auf die von mir erwähnten unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Wir haben in Österreich ein doch sehr rudimentäres Klimaschutzgesetz, das derzeit außerdem der Überarbeitung harret. Das ändert natürlich die rechtliche Ausgangslage. Was den weiteren Blick betrifft: Auch in Österreich gab es natürlich vor der Entscheidung zur Steuerbefreiung in der Luftfahrt schon andere, vor allem auf Infrastrukturanlagen bezogene Entscheidungen, die man in diesem weiteren Sinne als klimaschutzrelevante Verfahren bezeichnen kann. Auch die Entscheidung zur drit-

ten Piste des Wiener Flughafens³ wäre hier zu nennen. Wir haben aber natürlich anders als in Deutschland keine Verfahren rund um den Ausstieg aus der Atomenergie gehabt, da auch hier die Ausgangslage grundlegend unterschiedlich ist.

SB: Ein weiteres Beispiel ist die jüngste Entscheidung des BVerfG zu Bremens Verbot, Kernbrennstoffe im Hafen umschlagen zu lassen.⁴ Für Klimaschutzinteressierte kann das eine Enttäuschung sein: Dasselbe Gericht, das über Klimaschutz im März 2021 entscheidet, befindet im Januar 2022, dass Bremen das Umschlagen von Kernbrennstoffen nicht verbieten darf. Aber: Hier geht es um föderal-kompetenzrechtliche Fragen, die ganz anders gelagert sind. Auch insofern befinden sich VfGH und BVerfG im selben Boot: Wir sind reaktiv darauf angewiesen, Fragestellungen zu bekommen, und müssen auf diese, können aber auch nur auf diese im vorgegebenen Format reagieren. Insofern werden Gerichte nie diejenigen sein, die Klimagerechtigkeit gestalten. Das ist auch gut so, denn das ist Sache der Politik. Aber Gerichten werden Teilfragen vorgelegt, die wir auf der Grundlage unseres Verfassungsrechts, des gemeinsamen europäischen Rechts und auch rechtsvergleichend beantworten müssen.

juridikum: Bleiben wir beim Thema Unterschiede und Gemeinsamkeiten. Wie sieht es mit dem Gerichtsalltag vor Ort aus? Was ist das Besondere an Entscheidungen, die – wie im Klimabereich – so hohe öffentliche Aufmerksamkeit genießen?

SB: Im Kontext des Klimabeschlusses gibt es tatsächlich ein paar Besonderheiten. Das BVerfG ist ein Zwillingengericht mit zwei Senaten mit je acht Richterinnen und Richtern. Eine gerade Anzahl – das scheint auf den ersten Blick vielleicht verrückt. Die Idee dahinter ist, dass es mehr als die Hälfte, also eine qualifizierte Mehrheit, braucht, um ein Gesetz und damit das Parlament auszuhebeln. Die Richterinnen und Richter werden von Bundestag und Bundesrat vorgeschlagen, die Politik ist also maßgeblich beteiligt. Sie müssen aber mit sehr großer Mehrheit gewählt werden. Das bedeutet in der politischen Kultur bisher, dass niemand mit extremen Positionen durchgesetzt werden kann. Die Pluralität der politischen Parteien spiegelt sich daher im Gericht wider. Das weltanschauliche und juristische Vorverständnis war und ist betont wichtig – das relativiert sich aber auch sofort mit Amtsantritt. Ab diesem Moment haben Richterinnen und Richter die Verfassung in der Hand. Ab sofort müssen sie versuchen, trotz der Möglichkeit zu abweichenden Meinungen und dem Ausweis von ungleichen Stimmverhältnissen, im Konsens zu entscheiden. Wir diskutieren oft bis tief in die Nacht um diesen Konsens zu erreichen. Und da sind alle gleich. Der Präsident hat nach außen Vertretungsfunktion, aber nicht mehr Stimmgewicht. Er darf vor allem keine Fälle verteilen. Das ist vielmehr vorher geregelt, anders als am US Supreme Court, mit einem Berichterstattungsprinzip: Jede

³ VfGH 29.6.2017, E875/2017.

⁴ BVerfG 7.12.2021, 2 BvL 2/15.

Richterin, jeder Richter, hat ein Dezernat zu verwalten, für bestimmte Grundrechte, für Fachgebiete. Das verhindert eine Politisierung des Gerichts von innen.

Zu Beginn meiner Tätigkeit waren von den 16 „auf der Richterbank“ fast alle Männer, mittlerweile sind es neun Frauen. Das halte ich nicht für irrelevant; es ist aber mitnichten das allein Entscheidende. Nach meinem Eindruck sind lebensweltliche Kontexte der Personen, der Glaube und die Weltsicht, die regionale Verhaftung und berufsbiographische Prägungen sehr wichtig. Im BVerfG müssen ja immer mindestens drei Personen je Senat tätig sein, die von den obersten Bundesgerichten kommen. Dazu kommt: Wir arbeiten sehr schriftlich, und 95 Prozent der Verfahren erledigen wir zu dritt in den sogenannten Kammern. Nur große Verfahren – wie den Klimabeschluss – beraten wir zu acht. Grundrechtsfragen müssen auch nicht mündlich verhandelt werden. Wir können das aber. Den Klimabeschluss haben wir zu unserem Bedauern nicht mündlich verhandelt, weil uns die COVID-Pandemie daran hinderte – für ein Verfahren mit so vielen Beteiligten war das aus Sicherheitsgründen schlicht nicht möglich. Es gibt aber die sogenannte Zustellung – da fragen wir alle politischen Akteure, NGOs oder auch die Wissenschaft zu ihrer Einschätzung und berichten über deren Aussagen meist ausführlich zu Beginn der auch deshalb oft langen Entscheidungen. So kann einerseits die empirische Faktenbasis abgebildet und andererseits dargestellt werden, was streitig ist und wer welche Positionen vertritt.

VM: Es gibt einige Gemeinsamkeiten. Wir haben eine Ernennung auf Vorschlag von Nationalrat, Bundesrat bzw Bundesregierung und damit eine Rückbindung an die wechselnde politische Mehrheit. Auch am VfGH sind die Richter*innen für bestimmte Fachbereiche zuständig. Die einzelnen Fälle werden vom Präsidenten verteilt, das ist ein Prozess, der für das gesamte Kollegium transparent ist und der keiner Einflussnahme von außen unterliegt.

An den Fällen beginnt man dann mit seinem Referat, mit seinen drei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen zu arbeiten. Etliche Fälle entscheiden wir dann in kleineren Konstellationen, vor allem bei Zurückweisungen oder bei Rechtsfragen, deren Entscheidung schon durch eine frühere Plenarentscheidung vorgezeichnet sind und die daher keine weitere Klärung von verfassungsrechtlichen Fragen erwarten lassen. Aber es werden auch genug Fälle im Plenum entschieden, in jeder Session sind von den rund 400 beratenen Fällen etwa 50 Plenarfälle. Auch wir sind konsensinteressiert, diskutieren ausführlich, haben gut vorbereitete Entscheidungsentwürfe. Jede Entscheidungsrunde beginnt damit, dass der*die Referent*in, der*die den Fall vorbereitet hat, den Entscheidungsentwurf in seinen Gründen verliest. Das war für mich am Anfang befremdlich, dass man gemeinsam im Raum sitzt und zuerst wird gelesen. Aber das hat den guten Grund, dass man lang und intensiv, oft über Stunden an einzelnen Formulierungen und Begründungssträngen feilt – auch da wieder eine Parallele zu Deutschland. Allerdings haben wir in Österreich keine Möglichkeit der *dissenting opinion*.

Eine weitere Gemeinsamkeit ist, dass wir uns die Entscheidungen nicht nur zuschicken und Einsichtsbemerkungen zum Akt machen, sondern zusammensitzen – das halte ich für entscheidend und kann es mir schwer anders vorstellen. Gerade in komplexeren Fällen hängt die Entscheidung auch von der Unmittelbarkeit der Auseinandersetzung ab. Dass bestimmte Entscheidungen wie der Klimabeschluss des BVerfG oder die Luftfahrtsentscheidung des VfGH in der Öffentlichkeit besonders wahrgenommen werden, versuchen wir auszublenden. Wir achten dann aber besonders darauf, dass die Vermittlung durch die Pressearbeit verständlich ist. Aber beim Entscheiden selbst ist die oberste Prämisse: Wir entscheiden aufgrund der Verfassung, wir entscheiden über Rechtsfragen, wir müssen uns die Fragen als Rechtsfragen zuschneiden. In dem Sinne besteht also keine Besonderheit im Vergleich zu Deutschland. Es fällt mir aber auf, dass in Karlsruhe in der Begründung ein stärkerer Fokus auf Empirie gelegt wird und zB Darlegungen von Sachverständigen in den Entscheidungen deutlich mehr Raum bekommen. Wir machen auch mündliche Verhandlungen, wo wir die Parteien anhören, aber wir hören seltener Sachverständige. Das ist mir nicht nur beim empirischen Hintergrund im Klimabeschluss des BVerfG, sondern auch im Kontext der Sterbehilfe aufgefallen. Selbst wenn am Ende keine großen Unterschiede in den Begründungsqualitäten der Entscheidungen erkennbar sind, haben wir in diesem Punkt eine andere Tradition.

SB: Die Einschätzung zur Empirie teile ich. Und ich möchte noch auf einen weiteren Punkt hinweisen: Die Richterinnen und Richter des BVerfG sind auf zwölf Jahre hauptamtlich tätig. Wir sitzen in Karlsruhe, also weit weg von der Hauptstadt. Das Gebäude ist transparent und ein wenig „removed“ – in Stil, Gestus und Selbstverständnis ein Stück weit weg vom politischen Alltag. Es geht – genau wie *Verena Madner* sagt – darum, sich vor allem von Aufmerksamkeitskonjunkturen nicht zu sehr beeindrucken zu lassen. Gleichzeitig gilt es, nicht ignorant zu sein, nicht lebensfremd. Und wir müssen kommunizieren. *Jutta Limbach* hat als Präsidentin des BVerfG im Jahr 1996 eine Pressestelle eingerichtet. Und wir diskutieren sehr intensiv, wie wir mit Öffentlichkeit umgehen. Durch die Zustellungspraxis, mit der wir NGOs, Verbände ua beteiligen, gab es immer schon eine gewisse Öffentlichkeit. Mittlerweile werden Themen wie Klima auch durch strategische Prozessführung befördert, und die Beschwerdeführenden schaffen selbst Öffentlichkeit. Dazu kommen die sozialen Medien. Mein Eindruck ist, dass das BVerfG hier etwas zurückhaltender ist als der VfGH – aber wahrscheinlich sind wir beide ähnlich vorsichtig angesichts der Herausforderungen. Jedenfalls machen wir auch unsere Pressemitteilungen sehr sorgfältig, auch da wägen wir jedes Wort ab. Denn das ist die Herausforderung: Wie kann ein Gericht in diesem unabhängigen Judizieren, aber als Verfassungsgericht immer mit der Aufgabe der Intervention in politische Verhältnisse, aufmerksam genug bleiben und sich trotzdem nicht hineinziehen lassen in das Politische? Das ist ein Spannungsfeld, in dem wir uns beide bewegen.

VM: Das kann ich nur unterstreichen – und weil wir gerade in einem Interview sind: Das beginnt allein schon beim Sprechen über das, was wir tun. Als Richter*in überlegt man sich gründlich, wo und worüber man spricht, weil man sich natürlich nicht annähernd dem Verdacht aussetzen will, präjudiziert zu sein. Auch die Pressearbeit ist herausfordernd, weil die gerichtliche Logik, dass wirklich jedes Wort wichtig ist, nicht dieselbe Logik ist, der die Presse- und Medienarbeit folgt. Das zusammen zu kriegen, ist schwierig. Da ist unsere Situation in Österreich und Deutschland ähnlich. In Wien haben wir zwar nicht so ein tolles modernistisches Gebäude, wir sitzen in einem gediegenen ehemaligen Bankgebäude. Mitten in der Stadt, aber durch die getäfelten Wände sind wir auch gut von den Aufgeregtheiten abgeschottet. Interessant ist, dass wir dieses „Außen draußen halten“ so gleich sehen – bei ganz anderen räumlichen Verhältnissen und in meinem Fall mitten in der Hauptstadt sitzend. Schon nach dem Betreten des Gerichtshofs herrscht irgendwie ein anderer Pulsschlag. Der kann dann schon auch recht hochgehen, wenn wir Beratungszeit haben. Wir arbeiten zwar zum Teil neben unseren sonstigen Berufen am VfGH, aber dennoch das ganze Jahr intensiv und kontinuierlich an den Fällen.

SB: Das ist ein wunderbares Bild – der Pulsschlag verändert sich, wenn man das Gebäude betritt, und er kann sehr hoch gehen, wenn man gefordert ist. Wir arbeiten eben in dem Bewusstsein: Das ist kein Aufsatz. Da kann ich nicht nächste Woche sagen „Huch, ich habe mir das nochmal anders überlegt“. Die Halbwertszeit von Entscheidungen des BVerfG ist lang. Und ich habe in meinen zwölf Jahren Amtszeit auch den Eindruck, dass ich zu den großen Fragen nur einmal etwas sagen kann. Einmal. Da muss ich mich bemühen, meinem Job gerecht zu werden. Und da kann der Puls schon höher gehen. Im Jahr gehen 10.000 Sachen ein, und wir entscheiden etwa 6.000 Fälle im Jahr, davon viele schon aufwändig, und 20 bis 30 sehr große Sachen in den Senaten. Wie ist das in Österreich?

VM: Auch wir haben im Jahr rund 6.000 Erledigungen, rund 200 Fälle – einige davon sehr aufwändig – beraten wir im Plenum. Auch ansonsten sehe ich es ähnlich: Große Fragen kriegt man nicht alle Tage, zB zur Sterbehilfe. Diese Entscheidung liegt bei uns noch nicht lang zurück, und nimmt einen schon mit, auch wegen der Last, hier in einer gesellschaftlich nachhaltig wirkenden Frage gut nachvollziehbar zu argumentieren und zu begründen. Beim Entscheiden gilt generell, dass man sich nicht aus der Affäre stehlen kann, anders als man in einem Aufsatz vielleicht sagen kann, „das muss jetzt offen bleiben“, oder „aus Platzgründen kann hier keine weitere Auseinandersetzung erfolgen“, oder alle mehr oder weniger gelungenen Strategien, zu denen man in einem wissenschaftlichen Aufsatz manchmal greift.

juridikum: Kommen wir von den Entscheidungen zum Komplex Klimakrise und Recht. Die Klimakrise ist global und existenziell. Sie überschreitet die Grenzen von Nationalstaaten, wissenschaftlichen Disziplinen und politischen Kämpfen. Was bedeutet denn die

Klimakrise in einem ideengeschichtlich modernen Recht? Gibt es da perspektivische Besonderheiten?

SB: Die Klimakrise – oder eigentlich die Klimakatastrophe – fällt in eine Zeit, in der Recht als solches und auch die Rechtsprechung vor besonderen, ja immer kontingenten Herausforderungen stehen. Dazu gehört die Infragestellung von Fakten. Das Standing von Wissenschaft ist in der Klimafrage prekär. Zwar gibt es einen großen Konsens, dass wir eine Klimakatastrophe vor uns haben. Damit verschiebt sich der Spielraum, den die Gesetzgebung normalerweise gerade bei prognostischen Entscheidungen hat, von der Frage, ob da eine Gefahr vorliegt, hin zur Frage, welchen Weg sie beschreiten will, um mit dieser umzugehen. In anderen Bereichen, in denen es um die Zukunft geht, ist Verfassungsrecht großzügig: „Da mischen wir uns jetzt mal nicht ein, wir machen hier keine Kaffeesatzleserei“. Beim Klima ist die Lage aber akzeptiert akut. Nur die Wege sind dann offener. Zudem ist die Klimafrage eine genuin globale Frage. Das ist nicht neu für das moderne Recht, nur neu für das westfälische Recht des alten Nationalstaats. Die Internationalisierung auch nationalen Verfassungsrechts läuft, wenn auch unterschiedlich in den Weltregionen und einzelnen Ländern, und für das BVerfG gilt, dass das Grundgesetz im Lichte der ratifizierten völkerrechtlichen Verträge auszulegen ist. Aber auch wenn das ständige Rechtsprechung ist: Es ist historisch revolutionär und nicht zu unterschätzen. Eine nationale Verfassung, für die das Völkerrecht wirklich zählt! Die Klimakrise verdeutlicht, warum unser Konstitutionalismus „eingebettet“ sein muss. Hier gilt es nicht nur, die großen globalen Grundsätze mitzuberücksichtigen, sondern ein globales Problem, das global adressiert wird, aus der nationalen Perspektive unter Integration dieser globalen Aspekte und regionalen Verpflichtungen anzugehen. Das ist „a case in point“, das hat etwas Paradigmatisches, ein Brennglas für strukturelle Entwicklungen, die die Justiz fordern.

VM: Diesen Punkt möchte ich gerne unterstreichen. Es geht für das Recht um Aspekte, die wir bei umweltpolitischen Fragen schon länger sehen, aber die sich jetzt im Brennglas nochmal verdichten. Der eine Aspekt ist, wie erwähnt, die Vernetzung von der globalen und der national verfassungsrechtlichen Ebene. Ein weiterer Aspekt ist die Langfristigkeit. Sie ist auch nicht grundlegend neu, aber besonders relevant in der Klimakrise. Angesichts künftiger Generationen und der Irreversibilität ist die Langfristigkeit sehr prägend. Dazu kommt, dass die Klimakrise als Teil der vielen, der multiplen Krisen, die wir jetzt haben, Ausdruck von gesellschaftlichen Naturverhältnissen ist, die wir die längste Zeit nicht als solche begriffen haben. Da stellen sich für die Rechtspolitik Fragen, die uns noch viel weiter in die Zukunft und zu anderen Fragen führen: Wer hat eigentlich Rechte und wie gestalten wir die gesellschaftlichen Naturverhältnisse? Das kommt in der Klimakrise besonders intensiv heraus und ist perspektivisch eine Besonderheit.

juridikum: Daran anknüpfend: Wie sehr wird die Klimakrise Rechtsordnungen noch verändern? Wie viele dogmatische Stellschrauben kann und soll die Klimakatastrophe in Bewegung setzen?

SB: Ich habe gewisse Schwierigkeiten mit der Frage, weil ich aus meiner Sicht als Richterin gar nichts in Bewegung setze. Als Richterin habe ich schon so viel Stoff zu verarbeiten – allein 150 Bände Judikatur des eigenen Gerichts, Verfassungsvergleichung, Fachwissenschaft usw – dass ich kaum selbst auf tolle dogmatische Ideen komme. Sie werden durch die Rechtsuchenden oder auch die Rechtswissenschaft an ein Gericht herangezogen. In Österreich und in Deutschland hat die Rechtswissenschaft auch eine viel größere Rolle, eine lautere Stimme als in vielen anderen Verfassungsrechtskulturen. Im Klimaverfahren haben die Beschwerdeführenden für das Leben künftiger Generationen gekämpft. Das haben wir mit der „intertemporalen Freiheitssicherung“ ins Verfassungsrecht übersetzt. Aber das macht uns nicht zu dogmatischen Stellschraubenden.

Mein Eindruck ist auch, dass wir am Anfang einer dogmatischen Bewältigung, eines guten dogmatischen Umgangs mit Klimafragen stehen. Verfassungsrechtlich wurde die Freiheit im Klimabeschluss in den Vordergrund gestellt, die körperliche Unversehrtheit ist klassisch prominent, die Gleichheit ist noch ziemlich unterbelichtet, und die Demokratiefrage noch kaum gestellt. Und es fragt sich institutionell, warum da was Gerichte machen und nicht Parlamente. Es gibt also verfassungsrechtliche Baustellen, es ist in der Tat noch nicht alles durchgedacht.

VM: Ich komme aus einer stark positivistisch geprägten Kultur und sehe es genauso wie *Susanne Baer*: Wir sind nicht die Schrauberinnen – das ist Aufgabe der Politik – und wir sind auch nicht die, die in der Funktion als Richterinnen dogmatisch große Vordenkerinnen sein können, während wir gleichzeitig Fälle in all ihrer Prallheit bearbeiten müssen. Aber ich sehe es auch so, dass wir bei der Bearbeitung der Klimakrise in rechtspolitischer und dann auch rechtsdogmatischer Hinsicht am Anfang stehen, dass noch nicht alles durchdacht ist. Das ist eigentlich erstaunlich, weil in Österreich und besonders auch in Deutschland die Dogmatik in vielen Bereichen fast atemberaubend fein ziseliert ist. Bei uns in Österreich ist sicher in der grundrechtlichen Schutzpflichtenthematik dogmatisch noch einiges offen. Bei den eingangs angesprochenen prozessoralen Voraussetzungen stellt sich die Frage, ob man das im Kontext der grundrechtlich geprägten Rechtssphäre weiterdenken kann. Eigentum, Gleichheit, Demokratie – da ist im Kontext von Klimafragen überall etwas zum Durchdenken drinnen; bei uns auch sicher zum Thema Staatszielbestimmungen. In der Entscheidung zur dritten Piste des Flughafens Wien ist der VfGH in der Auslegungsfrage, inwieweit Staatszielbestimmungen im Fall des Luftfahrtrechts relevant werden können, zu einem restriktiven Ergebnis gelangt. Jetzt ist interessant, inwieweit der Beschluss aus Karlsruhe vielleicht Diskussionen in Gang setzen wird, das nochmals aus anderer Perspektive zu betrachten. Aber dazu braucht es immer Fälle, die dazu Anlass geben. Das kann man einfach nicht genug betonen. Verfassungsgerichte müssen oft über Fragen entscheiden, die so nah am Politischen sind und auch politische Komponenten haben. Umso wichtiger ist es, dass man ganz klar bei dem bleibt, was die Aufgabe der Rechtsprechung ist, und sich in gut begründetem Rahmen bewegt.

SB: Ich würde den Begriff des Übersetzens nochmals stark machen wollen. Mit *Petra Sußner* habe ich darüber nachgedacht, ob man diese Prozesse als Verhandeln verstehen sollte.⁵ Interessant ist, wie sehr Rechtsvertretungen aus der Mainstreamperspektive argumentieren. Viele denken wohl, dass wir nur davon erreicht werden. Aber ich frage mich, warum nicht wenigstens alternativ innovativer argumentiert wird. Damit möchte ich mich nicht an dem „Die Anwälte bringen es uns ja nicht“-Bashing beteiligen, das Richterinnen und Richter manchmal pflegen. Eher will ich eine Herausforderung beschreiben: Wir bekommen ein Verfahren und sehen, es geht um zukünftiges Leben, Lebensgestaltung, Selbstbestimmung, wohl auch Gleichheit, Gerechtigkeit. Es wird uns aber nicht so serviert. Zur Freiheit hatten wir Anhaltspunkte und konnten daraus die intertemporale Freiheitssicherung machen. Auch zu Staatszielbestimmungen wurde etwas vorgebracht, in Deutschland Art 20a des Grundgesetzes, zu Umwelt, Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit. Aber das war fast schüchtern, restriktiv interpretiert. Hier glaubten wohl viele nicht an die Erfolgsaussichten neuer Argumente bei Gericht. Jedenfalls sind wir in einem Senat, der – auch politisch – heterogen zusammengesetzt ist, dazu gekommen, ein ausdrücklich als Staatsziel ins Grundgesetz geschriebenes Nachhaltigkeitsgebot auszubuchstabieren. Der Senat wollte, und so begreife ich Verfassung, einen weiteren Teil des Rahmens setzen, ein weiteres Stück Fundament schaffen, auf dem Klimapolitik – dann wieder politisch kontrovers – agieren kann. Insofern mag das innovativ sein, aber in der Übersetzung der Anliegen derer, die zu uns kommen. Der Wille dazu, sowie ein gewisser Mut und eine gewisse Weitsicht, müssen sein. Weitsicht bedeutet in dem Fall auch, sich benachbarter Judikatur zuzuwenden. Wir haben von den Niederlanden, von Frankreich, von Irland zu lernen versucht und gelernt. Wir haben uns auch die Verfahren in Kolumbien oder in Pakistan angeschaut. Und wir haben versucht, in die Zukunft zu denken, aber vor allem verfassungsrechtlich abzubilden, was die Leute umtreibt, die zu uns kommen und nach Recht rufen.

VM: Das finde ich einen ganz wichtigen Gedanken, dass es um die Übersetzung der Anliegen ins Rechtliche geht und dass man dabei auch innovativ ist. Ein anderer Schritt ist es, sich auch retrospektiv und idealerweise parallel dazu in der Rechtswissenschaft, aus dogmatischer Perspektive einen Reim auf die Dinge zu machen. Wenn sich das dann verzahnt, dann hat es das Gericht noch einmal leichter mit der Übersetzungsarbeit.

juridikum: Ein Schwerpunkt dieser *juridikum*-Ausgabe 1/2022 ist Klimagerechtigkeit. Gefallen sind die Stichworte Gleichheit, gesellschaftliche Naturverhältnisse, die Klimakrise als ein genuin globales Problem. Nun trifft die globale Erwärmung in ihren Auswirkungen auf unterschiedliche Resilienzen: Menschen sind – global wie lokal – unterschiedlich betroffen und tragen unterschiedlich bei. Viele sagen, Klimagerechtigkeit ist

⁵ *Sußner/Baer*, Verhandeln: Zur Ko-Konstitution von Recht und Geschlecht in der Rechtspraxis des Refoulement-Schutz durch EGMR, *Feministische Studien* 2021, 225.

erst dann denkbar, wenn sie von der Perspektive der Marginalisierten oder Vulnerablen denkt. Unsere Frage: Lassen sich die Klimakatastrophe und soziale Gerechtigkeit mit rechtlichen Mitteln verknüpfen? Wenn ja, wie?

VM: Das ist so eine große Frage und meine erste Reaktion ist: Klimakrise und soziale Gerechtigkeit sind eng verbunden, aber wir als Gerichte sind nicht die, die anfangen können zu verknüpfen. Konstruktiv gedacht müssen sie sich mit rechtlichen Mitteln verknüpfen lassen. Wenn wir als Gesellschaft die Frage der Bewältigung der Klimakrise nicht mit Fragen sozialer Gerechtigkeit zusammendenken, dann wird es keine nachhaltigen und tragfähigen Lösungen geben – rechtspolitisch gesprochen. Wenn Bewältigung der Klimakrise eine grundlegende Transformation der Art, wie wir leben und wirtschaften bedeutet, dann werden rechtliche, demokratisch legitimierte Mittel eine Rolle spielen.

Es ist bekannt, dass die Klimapolitik Verteilungswirkungen von Recht mitdenken muss. In der Klimakrise heißt das auch, dass es zB im urbanen Bereich darum geht, wie die Stadtplanung bzw die Verkehrsplanung so gestalten kann, dass zB alte Menschen oder Menschen, die sich nicht oft aus der Stadt rausbewegen, gut leben können. Sattsam bekannt ist im Zusammenhang mit der Energiewende das Schlagwort Energiearmut. Es heißt auch danach zu fragen, wie eine Steuerreform so gestaltet werden kann, dass nicht die, die es sich am wenigsten leisten können, am stärksten belastet werden. Das sind Themen, die wir als Gesellschaft auf den Punkt kriegen müssen, wenn die Krise bewältigt werden soll.

In der momentanen rechtspolitischen Diskussion um dieses Verbinden geht es noch zu sehr entweder um „technological fixes“, dh darum, dass Innovator*innen nur das Richtige erfinden müssten, oder darum, dass Konsument*innen nur richtig konsumieren müssten. Es gibt zu wenige grundlegend strukturelle Betrachtungen. Mehr Aufmerksamkeit brauchen die Fragen: Wie schaffen wir eine taugliche Infrastruktur im klassischen technischen Infrastrukturbereich oder in Bildungsfragen, damit überhaupt die Möglichkeit besteht, dass alle, nicht nur einige wenige, klimagerecht leben können? Das halte ich für die eigentliche Herausforderung der Klimakrise. Denn ich sehe eher die Gefahr, dass einige wenige in wunderbar nachhaltigen Ökohäusern leben und ganz viele unter schlechten Bedingungen. Wenn wir das nicht hinkriegen, national und global, dann war es das. Aber zurück zu den rechtlichen Mitteln: Da stellen sich viele Herausforderungen, beginnend mit der Frage: Wer soll all diese Entscheidungen treffen, diese Suchbewegungen durchführen? Sollen das auch Klimaräte sein, wie wir jetzt auch einen in Österreich haben? Braucht es da andere Formen, einer Ergänzung der repräsentativ-demokratischen Entscheidungsfindung? Wie sieht es mit konkreter Instrumentierung aus?

SB: Das kann ich alles unterschreiben. Also nur ergänzend: Erstens irritiert mich eine Gleichsetzung vulnerabel/marginalisiert. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist „vulnerabel“ eine Verletzbarkeit, die über Schutzpflichten oder grundrechtlichen Schutz adressiert wird. Das Marginalisierte hat demgegenüber stark politische Anklänge; es benennt ein Partizipations- oder Repräsentationsdefizit. Dieses Defizit kompensieren auch

Verfassungsgerichte, anknüpfend etwa an *John Hart Ely*, durch Grundrechtsschutz und Schutz demokratischer Verfahren. Zweitens habe ich aus der feministischen Rechtswissenschaft gelernt, dass ein großes Vorsicht-Ausrufezeichen mit im Raum sein muss, wenn von Vulnerabilität oder Marginalisierung gesprochen wird. Denn es besteht die Gefahr der stereotypen Reviktimisierung. Beim Klimabeschluss des BVerfG waren die Beschwerdeführenden junge Leute, sodass die Frage der Generationengerechtigkeit aufgeworfen wurde. Die jungen Leute konnten noch nicht wählen, sind also politisch marginal. Vielleicht bestand für die, die an der Küste wohnten, auch eine gewisse Vulnerabilität. Aber was wissen wir genau über deren sozialen Hintergrund, die sozialen, auch ökonomischen Ressourcen? Die feministische und kritische Rechtswissenschaft kann uns beibringen, dass „das Opfer“ und „die marginalisierte Person“ sehr konkret und genau zu betrachten ist, um nicht zu schnell in eine problematische Gruppenzuschreibung zu verfallen. Zudem handelt es sich um strategische Prozessführung. Da werden auch Beschwerdeführende ausgesucht. Diejenigen aus Nepal und Bangladesch waren spezifisch vom Klimawandel Betroffene. Aber auch da wissen wir oft nicht genug. Die Gesamtzuschreibung „Opfer der Klimakrise“ ist jedenfalls immer schwierig.

Und welche Gerechtigkeitsfragen sind in der Klimafrage enthalten? Die Frage nach Generationengerechtigkeit bezogen auf die Jungen, die zukünftigen Generationen, wurde bereits aufgeworfen und wird an *Fridays For Future* auf den Straßen thematisiert. Die Frage der internationalen Solidarität, also der internationalen Verteilungsgerechtigkeit, Verantwortungsgerechtigkeit und Haftungsgerechtigkeit, ist mit dem Pariser Klimaabkommen aufgeworfen, allerdings nicht zur Zufriedenheit – insb der stark betroffenen und Nicht-Industrieländer – beantwortet. Das ist eine laufende politische Debatte, die Gerichte nur begrenzt adressieren können. Allerdings hat das BVerfG im Klimabeschluss zum Erstaunen vieler entschieden, dass es grundsätzlich zulässig ist, wenn Menschen aus Nepal oder Bangladesch in Deutschland die ihnen drohenden oder bereits eingetretenen Folgen der Klimakrise vorbringen. Nur im Ergebnis ist dann auch festzustellen, dass der deutsche Staat dafür keine Verantwortung übernehmen kann. Die Schutzpflicht konkretisiert sich anders, wenn es um Menschen im Ausland geht.

In den Debatten taucht in mehrfacher Hinsicht auch die Kostengerechtigkeit oder Lastenverteilungsgerechtigkeit auf, oder die Energiearmut. Aber es gibt auch eine Kostenlast, die Industriezweige tragen. Hier liegt nicht unbedingt die Sympathie des Klimaaktivismus, aber als Verfassungsrichterin und als an sozialer Gerechtigkeit insgesamt Interessierte muss ich auch das ernst nehmen. Wie ist zu entscheiden, wenn die Zement- oder Baubranche lahmgelegt würde, weil Zement einer der Emissionstreiber auf dieser Welt ist? Wer trägt die Kosten dieser massiven Eingriffe in die Rechte der Beteiligten? Wie sind sie zu rechtfertigen? In Karlsruhe und damit Baden-Württemberg, wo das BVerfG sitzt, liegt diese Frage sehr nahe. Die baden-württembergische Autoindustrie hat einem Strukturwandel lange zugeschaut und muss ihn jetzt massiv angehen. Da stimme ich *Verena Madner* zu: Es gibt Rechtsgebiete, die jetzt richtig aufregend werden. So war das

Steuerrecht bisher keine Spielwiese derjenigen, die die Gesellschaft neu, zukunftsfähig und solidarisch denken wollten – aber das ist ein Gebiet, in dem noch viel zu tun ist. Auch Planungsrecht oder Baurecht sind klimajuristisch spannend. Und das Recht der demokratischen Verfahren: In Kolumbien hat das Verfassungsgericht auf eine Klage hin angeordnet, dass der Gesetzgeber Beratungsgremien installieren und betroffene Menschen an der Auseinandersetzung über Maßnahmen gegen den Klimawandel beteiligen muss. Das geht weit, steht aber auch im Kontext des Kontinents. Und grundsätzlich ist uns auch in Deutschland nicht fremd, in einer komplexen Frage mit vielen Gerechtigkeitsanforderungen nach einer hinreichenden Legitimation zu fragen und hinreichende Beteiligung zu fordern. Darüber müssen wir jedenfalls – als Wissenschaft, als Gesellschaft, als Rechtsstaat – sehr intensiv nachdenken.

juridikum: Einmal umgekehrt gefragt: Was wünschen Sie sich von der Wissenschaft, insb der Kritischen Wissenschaft in Sachen Klimagerechtigkeit? Was würden Sie gerne lesen? Ich frage nicht zuletzt deshalb, weil viele unserer Leser*innen aus diesem Bereich kommen.

SB: Kritische Rechtswissenschaft ist für mich ein Feld mit der einzigartigen Expertise, selbstkritisch über sich kompliziert verschachtelte Ungleichheitslagen nachzudenken. Intersektionale Ungleichheiten global gedacht – das ist der Kern. Und diese Expertise wird jetzt für die Klimagerechtigkeitsfrage gebraucht. Was wünsche ich mir? Noch genauere Analyse und Lektüre des Mainstreams. Also eine Kritik, die so innovativ wie produktiv wie genau und präzise ist. Denn nur das kann ich aus der Perspektive einer RichterIn verarbeiten, nur das hilft. Die Brachialkritik braucht es zwar politisch, ebenso den Protest. Aber wenn ein Gericht sucht – und ich suche oft nach einer guten Idee, einer Formulierung, konzeptioneller Schärfung –, dann wünsche ich mir produktiv kritische Präzision. Dazu kommt: Es wäre gut, sich mir und auch vielleicht konservativeren Entscheidenden nachvollziehbar und verständlich zu machen. Das fordert nicht Kompromiss und gar Opportunismus, aber den Willen zu Kommunikation und Überzeugungsarbeit, auch wenn diese frustrierend und mit Rückschlägen verbunden ist. Ohne das gemeinsame Suchen geht es nicht. Das ist vielleicht ein bisschen pathetisch formuliert, aber das wäre mein Wunschpaket.

VM: Dieser Wunsch möge in Erfüllung gehen. Ich erlebe es auch so in einem weiteren Feld, das mich wissenschaftlich beschäftigt: dem Bereich der Außenhandelsrechts und der Handelsverträge. Wenn man wirklich Literatur sucht, die sich kritisch, aber in einer Detailtiefe sorgfältig rechtswissenschaftlich mit diesen Dingen beschäftigt, dann wird es oft recht dünn. Es ist klar, dass die Anforderungen von NGOs, die sich zB mit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit oder mit dem Energiechartavertrag auseinandersetzen und dazu schreiben, aus vielen Gründen andere sind als jene der Rechtswissenschaft – ich kann sie dann nur nicht zitieren. Aber wenn man sich was wünschen dürfte, würde ich es genau so sehen wie *Susanne Baer*. Es fehlen jene Beiträge, mit denen man dann mit anderen Sichtweisen in den Dialog oder in Opposition gehen kann, auf Augenhöhe aber

mit genau diesem kritischen Blick im Argumentarium. Das wäre aber wichtig, weil man aus der Auseinandersetzung so viel lernen kann. Leider handelt es sich in den Diskussionen oft um komplette Parallelwelten, in denen bereits die verwendeten Begriffe wechselseitig nicht verstanden werden, und das ist nicht gut.

SB: Es ist wichtig, aus dem Fundus dessen, was kritische Perspektiven bereits erarbeitet haben, zu schöpfen, also auch zu erkennen, wieviel da schon im „Offstream“ oder „Sidestream“ ist. Wieviel lässt sich gerade für die eben in gewisser Hinsicht paradigmatische Frage der Klimagerechtigkeit aktivieren? Und das muss dann freundlich erklärt und rezipierbar werden. Es ist natürlich heikel, damit die Last immer auf die Schultern der kritischen Menschen und Perspektiven zu legen, sich zu erklären – man könnte auch von den anderen erwarten, dass sie ernsthaft lesen und zuhören. Aber so ist die Welt. Kritisch radikal zu denken und zu meinen, der Mainstream habe nur darauf gewartet und applaudiere begeistert, ist eine strukturell merkwürdige Erwartung. Insofern gehört es zum Job der Kritik, diese Mühe auf sich zu nehmen. Ich habe allerdings auch den Eindruck, dass die Rezeptionschancen höher sind, als ich sie mir vor meiner Zeit am Gericht hätte vorstellen können. Als feministische Rechtswissenschaftlerin war ich da skeptischer, aber unmöglich ist da nichts.

juridikum: Zum Schluss noch ein Blick in die Zukunft: Welche weiteren Entwicklungen hinsichtlich Klimaklagen, Klimagerechtigkeit und Rolle der Gerichte erwarten Sie sich in den nächsten Jahren?

SB: Ich beginne mit einem Wunsch, wohl einer Hoffnung. Es möge erkannt und verstanden werden, dass Klimaklagen strukturell perfekte Fragen für Verfassungsgerichte liefern, die da eine große und schwierige Aufgabe haben, nicht etwa Klimapolitik zu machen, sondern den Rahmen für Klimapolitik zu sichern. Das ist der große Unterschied zwischen Verfassungsrecht und Politik, aber auch die zwingende Verschränkung. Klimapolitische Entscheidungen müssen langfristig getroffen werden, Politik ist kurzfristig an Legislaturperioden gebunden. Klimaschutzpolitik ist unattraktiv für aktuelle politische Mehrheiten, weil sie auch Umbau und auch Verzicht bedeutet. Und genau das kennen wir aus dem Minderheitenschutz – und dafür wurden Verfassungs- und Menschenrechtsgerichte erfunden: Damit Mehrheiten nicht einfach auf Kosten anderer machen, was sie wollen. Das gilt in der globalen Gerechtigkeitsfrage wie auch in der sozialen Solidaritätsfrage. Mir ist so wichtig, dass das verstanden wird, weil Verfassungsgerichte weltweit unter einem hohen Druck stehen und mittlerweile in einer Art und vor allem Tonlage attackiert werden, die mich beunruhigt. Justizkritik und auch Richterschelte gab es immer, aber das hat an Drive gewonnen, und die Situation ist im Moment doch prekär. Die Klimafrage sollte nicht zur Schwächung und Demontage beitragen, wo Gerichte als übergriffige Politakteure denunziert werden. Daher müssen die, die sonst sehr versiert Gerichte kritisieren, aufpassen, dass sie die Rolle von Gerichten nicht über- oder unterschätzen, sondern präzise beschreiben – denn hier handelt es sich um eine derzeit gefährdete

Spezies. Gerichte müssen eine Aufgabe erfüllen und sollten nicht schon daran scheitern, dass fahrlässig oder vorsätzlich nicht verstanden oder vermittelt wird, warum Gerichte hier etwas zu tun haben.

VM: Da stimme ich zu. Was die Entwicklungen in der Zukunft angeht, erwarte ich relativ bald eine Entscheidung in Straßburg, die uns etwas mehr zum Art 8 EMRK im Zusammenhang mit Klimaschutz sagt. Das ist etwas ganz Konkretes und wird in irgendeiner Form kommen, weil ja genug Fälle anhängig sind – von den Klimaseniorinnen über die portugiesischen Jugendlichen und andere.

Hinsichtlich der von *Susanne Baer* erwähnten prekären Situation von Verfassungsgerichten sind wir in Österreich an einem anderen Punkt. Wir rangieren im Vertrauensindex gerade hoch, einige Entscheidungen wurden in der Öffentlichkeit sehr gut aufgenommen. Da sehe ich aber auch die Gefahr, dass man dann wieder tief fallen kann. Wir hatten jetzt gesellschaftspolitische Entscheidungen zB zur Sterbehilfe oder Ehe für alle, die eine Tendenz der Politik aufgezeigt haben, gewisse Fragen von Verfassungsgerichten entscheiden zu lassen. Dabei ist man dann immer in der Gefahr, als politisches Gericht denunziert zu werden. Das ist im Klimaschutz genauso. Es ist wirklich eine schwierige Balance und schlägt eine Brücke zu dem, was wir vorhin besprochen haben: Wie vermittelt sich ein Gericht? Früher hat man gesagt, das Gericht spricht durch seine Entscheidungen. Dann hat man irgendwann gesehen, dass das in einer Mediengesellschaft so nicht funktioniert und man vielleicht doch ein bisschen mehr kommunizieren muss, zB durch Pressemitteilungen. Schließlich haben Gerichte angefangen, Twitter und sonstige soziale Medien zu nutzen, aber schnell gemerkt, das passt auch nicht ganz. Insofern ist es noch ein Stück weit ungelöst, wie man die gesellschaftlich eminent wichtigen demokratiepolitischen Funktionen von Verfassungsgerichten gut vermittelt. Es wäre für die Zukunft schon fein, wenn es zB Jurist*innen gäbe, die diese Verbindung von Journalismus und seriöser rechtswissenschaftlich fundierter Betrachtung schaffen.

SB: Ich würde mir noch etwas von der Forschung wünschen. Es gibt sehr viele offene Fragen. Und wenn Forschung etwas kann, dann methodisch versiert Fragen präziser zu stellen, und dann hoffentlich zu einer Antwort beizutragen. Was genau soll Klimagerechtigkeit denn sein? Ein Konzept nur aus der Perspektive der Marginalisierten? Da wäre ich vorsichtig. Ist das die gerechtigkeitstheoretische Fokussierung, die trägt? Oder: Wieviel Kolonialismus steckt in der Klimaungerechtigkeit und heutiger Klimapolitik? Und: Wieviel Geschlecht steckt im Klima? Und zu den Klimaklagen: Wie soll Zugang zum Recht aussehen? Was bedeutet es, wenn Klagen nur kleine Ausschnitte aus einem sehr komplexen Politik- und Regulierungsfeld einem Gericht servieren, dessen Entscheidung dann aber weitreichend wirkt? Und dazu eine Rezeptionsstudie: Wie ist eigentlich auf die Entscheidung des VfGH und des BVerfG reagiert worden? Da würden Gerichte sicherlich gerne lernen, wie wir besser kommunizieren können. Es braucht hier sehr viel

interdisziplinäre, aber auch juristische Forschung – und die braucht es schnell, weil der Planet schlicht „den Bach runtergeht“. Gerichte suchen Antworten – und brauchen dabei Unterstützung. Es geht nicht allein. Und die Wissenschaft hat hier eine fulminante Rolle.

VM: Das war doch ein schönes Schlusswort.

Dieses Interview wurde am 22. Jänner 2022 per Videokonferenz von Dr.ⁱⁿ Petra Sußner, Ass.ⁱⁿ iur. Ida Westphal und Mag.^a Eva Pentz, BA MBA geführt. Es handelt sich um eine autorisierte und freigegebene Version.

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Verena Madner ist Vizepräsidentin und Mitglied des österreichischen Verfassungsgerichtshofs. Sie ist zudem Professorin an der Wirtschaftsuniversität Wien und leitet dort die Institute für Recht und Governance sowie Urban Management und Governance. Umwelt- und Energierecht zählen zu ihren ausgewiesenen Forschungsschwerpunkten.

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Susanne Baer, LL.M. (Michigan) ist Richterin des Ersten Senats am deutschen Bundesverfassungsgericht. An der Humboldt Universität zu Berlin hat sie die Professur für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien inne und leitet in der DFG Forschungsgruppe Recht-Geschlecht-Kollektivität das Projekt zu Umweltrecht und Umweltklagen.